

erklären, einen Beitrag den Grundstücksbesitzern anzufinnen. Se. Königliche Hoheit und Bürgermeister Hübler haben schon erwiedert, daß bei der großen Ungleichheit der Grundstücke dieser in gleichem Verhältnisse zu entrichtende Beitrag für die unbedeutenden Grundstücke von geringem Umfange eine Unbilligkeit involviren würde, und es scheint auch ein Rechtsgrund gar nicht vorhanden zu sein, um den Grundstücksbesitzern eine solche Entrichtung aufzuerlegen.

Staatsminister v. Könnert: Nur zur Berichtigung einer Zahl, die der Herr Referent angegeben hat. Ich muß bemerken, es würde 33,000 Thaler betragen, wenn 200,000 Folien auf Patrimonialgerichte gerechnet werden. Um auf die Rede des Herrn v. Welck zu kommen, so bedauert das Ministerium, den Patrimonialgerichten und Gerichtshaltern eine neue Last aufbürden zu müssen. Allein das ist nicht die Schuld der Regierung, nicht die Schuld der Gesetzgebung; denn gewiß, daß das Gesetz unbedingt nothwendig sei, davon wird Jeder in der Kammer überzeugt sein, ebenso daß es nicht aufgeschoben werden kann. Der geehrte Abgeordnete meinte, man hätte es wohl eigentlich den Grundstücksbesitzern ansinnen sollen, weil es im Interesse der Grundstücksbesitzer sei, das ist in abstracto richtig, aber in concreto gewinnt der einzelne Grundstücksbesitzer durch diese neue Ordnung nicht. Er ist schon vorher von den Behörden als Eigenthümer anerkannt und kann dafür, daß er nochmals anerkannt wird, nicht noch neue Gebühren bezahlen. Wenn es auch zulässig wäre, ihm einen kleinen Beitrag aufzuerlegen, eine Art Commissionsgebühren, wie der D. Günther erwähnt hat, so könnte damit an und für sich nicht viel gewonnen werden. Jedensfalls wäre es eher den Grundstücksbesitzern anzufinnen, als dem hypothekarischen Gläubiger, der seinen Consens hat und gar nicht gewinnen kann. Der einzelne Grundstücksbesitzer gewinnt für den Fall, daß er künftig einmal borgen oder verkaufen wollte. Der geehrte Herr v. Welck erwähnte, die Gerichtsinhaber würden da mit doppelten Ruthen gepeitscht. Nun so glaube ich, die Regierung kann dafür nicht. Der Rittergutsbesitzer hat beizutragen für seine Person zu den allgemeinen Staatslasten; wenn ihn hier ein Aufwand trifft, so trifft er ihn als Verpflichteten; hat er als Gerichtsinhaber beizutragen, so trägt er als Berechtigter bei. Es ist also hier eine doppelte Kategorie. Uebrigens hoffe ich, daß der Aufwand nicht so bedeutend sein wird, als wie er nach dem Anführen in Preußen gewesen ist, da das vorliegende Gesetz einen viel einfacheren Weg eingeschlagen hat.

v. Polenz: Durch die letzte Auseinandersetzung des Herrn Staatsministers bin ich veranlaßt, noch ein paar Worte zur Unterstützung zu sagen für den Behner'schen Antrag. Daß auch die vorgeschlagene Entschädigung nicht ausreichend ist, die Leute für die ungemaine Last von Arbeit neben den laufenden Geschäften zu entschädigen, ist ziemlich allgemein anerkannt. Wenn man aber fragt: wer hat die Veranlassung dazu gegeben, in wessen Interesse wird die neue Einrichtung gemacht? und darnach beurtheilen will, wer die Verpflichtung habe, die Last zu tragen, so ist doch ganz gewiß, es mag sein, welcher es wolle, der

die Veranlassung gegeben hat, der Gerichtsinhaber hat sie nicht gegeben. Den Nutzen hat allerdings sowohl der einzelne Grundstücksbesitzer, als auch der Hypothekarier; denn wenn es wahr ist, was ich nicht bezweifle, daß die neue Einrichtung zur bessern Uebersicht, zur Sicherheit sowohl des Grundbesitzes, als der darauf eingetragenen Schulden gereicht, so möchte es nicht zu bezweifeln sein, daß es dem Betheiligten eigentlich zukame, die Kosten zu tragen. Es wurde in der letzten Rede erwähnt, es wäre unsere bisherige Hypothekeneinrichtung nicht gänzlich über den Haufen zu werfen gewesen, wenn wir nicht ein neues Grundsteuer-system bekommen hätten. Ich lasse dahingestellt, ob Letzteres durchaus nothwendig war; aber da es nun einmal eingeführt worden ist, auf Kosten des Staates zum allgemeinen Wohl und Vortheil der größern Zahl der Bürger, so glaube ich, die Hypothekenordnung ist ein bloßer Appendix desselben und es ist vollkommen zu rechtfertigen, wenn Etwas vom Staate zur Entschädigung der mit den Kosten Belasteten gethan wird. Ich bin überzeugt, wäre es eine andere Classe, um deren Unterstützung es sich handelt, so würde ein solches Geschrei nicht erhoben werden, wenn 60,000 Thlr. um der Billigkeit willen in einem Zeitraume von 6 bis 8 Jahren aufgewendet werden sollen. Denn wenn ich auch nicht gerade glaube, daß es, wie der Herr D. Großmann zu vermuthen scheint, 12 Jahre dauern wird, bevor die neue Einrichtung beendigt, so wird man doch eine bedeutende Reihe Jahre dazu brauchen. Es ist den menschlichen Kräften nach unmöglich, das, was hier gefordert wird, in wenigen Monaten herzustellen. Ich werde also für den Antrag des Herrn Bürgermeister Behner stimmen.

v. Heynig: Da das, was ich sagen wollte, vor mir auseinandergesetzt worden ist, so verzichte ich aufs Wort.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube zur Beschlußfassung übergehen zu können. Der Herr Referent hat geäußert, daß er Etwas weiter nicht zu sprechen habe. Daher habe ich Etwas vorauszuschicken. Die Deputation hat das Recht, daß auf ihre Anträge zuerst die Frage gestellt werde. Sie hat auf S. 385 des Berichts sich dafür verwendet, daß eine Vergütung von 5 Mgr. gegeben werde. Se. Königliche Hoheit hat ein Amendement gestellt, bei walzenden Grundstücken möge nur 2 Mgr. gegeben werden. Ich weiß nicht, ob der Antrag fallen gelassen worden.

Prinz Johann: Nein, ich habe meinen Antrag nicht fallen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde ich die zweite Frage auf den Behner'schen Antrag richten, mit Vorbehalt, auf den Günther'schen zurückzukommen. Zulezt kommt die 3. selbst. Wenn man mit der Reihenfolge der Fragen einverstanden sein könnte, würde ich zuvörderst die Frage darauf richten: Nimmt die Kammer das Gutachten der Deputation auf Seite 385 (s. oben Seite 669) an? — Es wird durch 29 gegen 8 Stimmen abgeworfen.

Graf Hohenthal (Müchau): Wenn der Behner'sche Antrag angenommen wird, so kann der Günther'sche nicht mehr angenommen werden.